



# Corona-Pandemie

## Hygieneplan der FOSBOS Kitzingen

### Vorbemerkung

In Verbindung mit dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) –COVID-19 sowie dem Rahmenhygieneplan in der jeweils gültigen Fassung gilt folgender Hygieneplan für die FOSBOS Kitzingen:

### 1. Schulbetrieb

Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Das Gesundheitsamt kann aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen.

### 2. Schulbesuch

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall),
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule **nicht** besuchen.

Bei Auftreten entsprechender Symptome **während der Unterrichtszeit** gilt folgende Regelung:

Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder [vorzugsweise] POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome [wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber] bzw. Symptome und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR-oder [vorzugweise] POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

Für das unterrichtende und nicht unterrichtende Personal gelten ebenfalls die o.g. Regelungen.

Voraussetzung für eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses durch:

- Selbsttest in der Schule
- Testungen außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal (z.B. PCR Test, PoC-Antigentest)

Die Testungen finden dreimal in der Woche statt. Vollständig geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler müssen keinen Testnachweis erbringen.

### **3. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

COVID 19 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

#### **Deshalb sind die folgenden Maßnahmen sehr wichtig:**

Die Maskenpflicht entfällt im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen.

Ansonsten besteht – wie bisher – im Inneren des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts (z.B. auf den Gängen und im Treppenhaus) Maskenpflicht. Im Außenbereich der Schule (z.B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden. Wenn jemand trotzdem freiwillig eine Maske tragen möchte, ist dies selbstverständlich möglich.

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,5 Meter Abstand halten, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind.
- **Gründliche Händehygiene** durch **Händewaschen mit Seife** für 20-30 Sekunden.
- **Husten- und Niesetikette:** In die Armbeuge husten und niesen und sich von anderen Personen wegrehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Türklinken und andere Hautkontaktstellen nach Möglichkeit nicht mit der Hand anfassen.
- In der Schule sind mehrere **Händedesinfektionsspender** aufgestellt.

#### **4. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Verwaltungsräume und Toiletten**

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u.a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Durchmischung von Gruppen vorzubeugen werden bei klassenübergreifendem Unterricht (z.B. Religion/Ethik oder Wahlpflichtfächer) entsprechende Maßnahmen ergriffen, wie z.B. blockweise Sitzordnung von Teilgruppen oder Einhaltung des Mindestabstandes durch Klassenteilungen. Entsprechende Sitzpläne sind von der Klassenleitung und Fachlehrkräften anzufertigen, um mögliche Infektionsketten rasch nachzuverfolgen.

Die Nutzung von Fachräumen ist möglich.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten.

In den Klassenräumen sollen feste Sitzordnungen eingehalten werden. Einzeltische sind in frontaler Sitzordnung angeordnet. Partner- und Gruppenarbeiten im Rahmen der Klasse (z.B. bei Experimenten). Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.

Lehrkräfte und Schüler/innen lüften regelmäßig und richtig, mehrmals täglich. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig

geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Außerdem tragen CO<sub>2</sub> Ampeln dazu bei, den richtigen Zeitpunkt für die Notwendigkeit des Lüftens zu bestimmen.

In allen Klassenzimmern sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Gegenstände (z.B. Taschenrechner, Stifte, Lineale) sollten nicht gemeinsam genutzt bzw. ausgetauscht werden. Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Bei der Benutzung von Computerräumen müssen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) nach jeder Benutzung gereinigt werden. Verantwortlich sind die Fachlehrkräfte.

Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Tische) werden am Ende des Schultages gereinigt. Bei starker Kontamination wird dies auch anlassbezogen zwischendurch durchgeführt. Im Sanitärbereich werden Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich gereinigt.

Die Toiletten im Hauptgebäude sollen nur einzeln betreten werden.

Der praktische Sportunterricht für die 12. Klassen der FOS findet nach dem aktuellen Rahmenhygieneplan statt. Die entsprechende Information erhalten die Schülerinnen und Schüler von der Fachlehrkraft.

Für Lehrkräfte besteht im Lehrerzimmer eine Maskenpflicht.

## **5. Infektionsschutz in den Pausen und am Unterrichtsende**

Nach Möglichkeit sollen die Pausen im Freien verbracht werden. Bei entsprechender Witterung kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen. Hierbei wird für eine entsprechende Aufsicht gesorgt.

## **6. Veranstaltungen, Schülerfahrten**

Eintägige bzw. stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, Exkursionen) sind zulässig, sofern die Hygienevorgaben erfüllt sind. Mehrtägige Schülerfahrten sind ebenfalls wieder möglich. Die Teilnahme ist jedoch freiwillig.

## **7. Pausenverkauf**

In der Berufsschule findet ein Pausenverkauf statt, für den ein entsprechendes Hygienekonzept erstellt wurde.

## **8. Risikogruppen**

Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen, muss bei Schüler/innen eine individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine Befreiung vom Unterricht erfolgt. Hierfür ist ein (fach)ärztliches Attest erforderlich.

## 9. Weiterführende Informationen

Die aktuellsten Informationen können auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.

Außerdem bietet die Homepage des der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter <http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html> zahlreiche fachlich gesicherte Materialien zum Corona-Virus.

Kitzingen, September 2021  
gez. Breitenbacher, StD